

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Martin Terhardt, Karenkamp 4, 49740 Haselünne, plant auf dem Grundstück Gemarkung Andrup, Flur 3, Flurstück 7/5, den Rückbau eines künstlich angelegten Teiches zur anschließenden landwirtschaftlichen Nutzung.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ein ca. 0,3391 ha großes, künstlich angelegtes Gewässer (0,3768 ha einschließlich seiner Uferländer) soll durch Bodeneintrag verfüllt und in eine landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt werden. Die Maßnahme befindet sich in einem Gebiet, das raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gesichert ist.

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es temporär zu einer Erhöhung der Lärmemissionen kommen. Dauerhafte Beeinträchtigungen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zu erwarten.

Der Rückbau dieses naturfernen Teiches führt für viele Tiere zu einem Habitatverlust, sei es als Rückzugraum oder auch als Rastplatz. Für Amphibien ist der Teich aufgrund seiner steilen Böschungen nur sehr eingeschränkt geeignet. Die biologische Vielfalt beschränkt sich bei derartigen Biotopen vor allem auf Ubiquisten. Durch die Anlage eines Ersatzbiotops sind die Arten- und Biotopschutzaspekte kompensierbar.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 15.05.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat